

3*2*8* Sie Verletzung des Briefgeheimnisses

Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre der Bürger erstreckt sich auch auf die Sicherung des Briefgeheimnisses* Geschützt werden nach § 135 StGB verschlossene Schriftstücke oder andere verschlossene Sendungen« Dazu gehören einfache verschlossene Briefe Einschreiben, Wertbriefe, verschlossen© Telegramme, Pakete und Päckchen® Die unberechtigte Kenntnisnahme von unverschlossenen Sendungen wie Postkarten oder •unverschlossenen Briefen, fällt nicht unter § 135 StGB» Der Schutz der Sendung erstreckt sich vom Verschließen bis zur Öffnung durch den Berechtigten* Es ist gleichgültig, ob die Sendung befördert, hinterlassen oder hinterlegt wird» Aus der Sendung muß jedoch deutlich werden, daß sie unter den Schutz des Briefgeheimnisses fällt* Es muß erkennbar sein, daß ihr Inhalt einen bestimmten Bürger zur Kenntnis gebracht oder übermittelt werden soll. Unter den Begriff der Sendung fallen nicht nur Postsendungen, sondern alle Sendungen, die von gesetzlich dafür vorgesehenen oder befugten Einrichtungen oder Personen befördert werden* Dazu gehören auch Sendungen des Zentralen Staatlichen Kurierdienstes (ZKD) und die Zustellungen durch Gerichtsvollzieher. Ks fallen auch verschlossene Hausmitteilungen innerhalb von Betrieben und die aus Gefälligkeit für andere Personen zur Beförderung oder zur Aufbewahrung übernommen verschlossenen Sendungen unter das Briefgeheimnis. Mit einer verschlossenen Sendung gibt der Absender zu erkennen, daß ihr Inhalt zunächst nur dem Adressaten zugänglich sein soll* Wer aus Gefälligkeit die Beförderung einer verschlossenen Sendung übernimmt, verpflichtet sich damit, zumindest stillschweigend, gegenüber dem Absender dieses Geheimnis zu wahren* Der Schutz des Briefgeheimnisses in staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen erstreckt sich nur auf Sendungen persönlichen Charakters* Der Tatbestand ist erfüllt, wenn ein Unbefugter sich Kenntnis von dem gedanklichen Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder den sonstigen Inhalt einer verschlossenen Sendung verschafft* Geschützt wird der Inhalt der verschlossenen Sendung gegen die unberechtigte Kenntnisnahme* Di© Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung des Inhalts ist nach anderen Be-